



ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)

TOESFALLRISIKO FÜR EINHUFER

Gültig ab 1. Sept. 1996

1

Art. 1 Umschreibung

- 1.1 Versichertes Tier: jedes auf der Police und /oder den Nachträgen beschriebenes Tier
- 1.2 Unfall: jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist (inkl. während des Transportes)
- 1.3 Krankheit jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche eine ärztliche Behandlung bedingt.

Akute Krankheiten:

Akute Veränderungen des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinär-medizinischen Fakultät anerkannt werden, (zum Beispiel: akute Kolik oder Verdauungsstörungen, akute Hufrehe, Kreuzschlag (Myoglobininurie), akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Kreislaufsystems; Starrkrampf, Tollwut, Skalma unter der Voraussetzung, dass das Tier vorgängig und rechtzeitig dagegen schutzgeimpft und periodisch nachgeimpft worden ist), die Kastration bis zum Alter von 3 Jahren. Die Folgen von Trächtigkeit und Geburt sind den akuten Krankheiten gleichgestellt unter der Voraussetzung, dass die Stute vor dem 270. Tag nach der Deckung oder künstlichen Besamung in die Versicherung aufgenommen wurde.

Chronische Krankheiten:

Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schlechend entwickelnden Krankheiten, welche als solche von der veterinär-medizinischen Fakultät anerkannt werden, (zum Beispiel: chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem, alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen, Strahlbeinlahmheit, nicht durch Unfall verursachte Blindheit, Koller, Wildrössigkeit, Blutarmut).

- 1.4 Invaliddät: Dauernde Teilinvaliddät, die nicht die Schlachtung erfordert, welche jedoch das Pferd für die versicherte Gebrauchsart untauglich macht.

Art. 2 Versicherungsdeckung

Die Gesellschaft gewährleistet dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung bei **Tod** oder **dauernder Teilinvaliddät** des Tieres, gemäss der gewählten Versicherungsvariante:

- Variante A - Unfälle allein
- Variante B - Unfälle oder akute Krankheiten
- Variante C - Unfälle, akute oder chronische Krankheiten

im nachstehend aufgeführten Rahmen.

Art. 3 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- 3.1 **alle in Art. 7 erwähnten Zusatzrisiken**, wenn deren Einschluss nicht vereinbart wurde
- 3.2 die **nicht vom Tierarzt angeordnete Schlachtung** sowie bei Fehlen der üblich anerkannten tierärztlichen Pflege
- 3.3 alle **Sehnenschäden**, gleich welchen Ursprungs sowie deren Folgen (in Variante C nur während des ersten Versicherungsjahres ausgeschlossen)
- 3.4 alle **Fehler und Mängel, Minderwerte, Bösartigkeit sowie sämtliche Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist**
- 3.5 alle Folgen von (der) **Kastration von Pferden** nach dem vollendeten 3. Altersjahr
- 3.6 die **allgemeine Abnutzung und Altersschwäche**, wenn das Tier nicht wenigstens während 8 Jahren in Variante C versichert war
- 3.7 alle Kosten für tierärztliche Behandlungen, Transporte, Pension, Schlachtung oder Kadaververwertung
- 3.8 tierärztliche Honorare für die **Aufnahmeuntersuchung**, Kosten für **tierärztliche Berichte** und Kosten für die **Ausstellung von Gesundheitszeugnissen**
- 3.9 die Folgen von Krieg, Revolution, Aufruhr, Seuchen, Erdbeben, Steinschlag, Überschwemmungen und Atomereignissen.

Art. 4 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa.

Art. 5 Aufnahmealter

Das Tier kann ab dem 3. Altersmonat und bis zum 9. Altersjahr nach Variante C versichert werden. Ab dem 10. Altersjahr ist die Aufnahme in die Versicherung auf die Variante A oder B beschränkt.

Art. 6 Karenzfristen

- 6.1 Unfälle: **keine Karenzfrist** (die Deckung ist mit Inkrafttreten der Versicherung gegeben)
- 6.2 akute Krankheiten: **Karenzfrist von 30 Tagen** nach Inkrafttreten der Versicherung
- 6.3 chronische Krankheiten: **Karenzfrist von einem Jahr** nach Inkrafttreten der Versicherung.

Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung.

Art. 7 Zusatzrisiken

Die folgenden Zusatzrisiken können auf Vereinbarung und Bezahlung einer Mehrprämie in die Versicherung eingeschlossen werden:

- Tod infolge Feuer und Blitzschlag
- Diebstahl oder Verschwinden
- Ausleihen des Tieres an Drittpersonen (andere als Vater, Mutter, Gatte, Gattin, Sohn, Tochter, Bruder oder Schwester)
- Vermieten des Tieres
- das zu gebärende Fohlen (Leibesfrucht-Versicherung)
- Springen (Klub- oder reitanstaltinterne Springen sowie Jagden sind in der Grunddeckung inbegriffen)
- Flach- und Trabrennen
- Military, Hürdenrennen.

Art. 8 Vertragsdauer

3 Jahre, mit anschliessender stillschweigender Erneuerung von Jahr zu Jahr.

Art. 9 Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer die Gesellschaft **innerhalb 24 Stunden** telegraphisch, per Fax oder telefonisch zu benachrichtigen. Im weiteren hat er unverzüglich den Eintritt des Schadens anhand des der Police beigelegten Formulars „**Schadenbericht**“ zu bestätigen, **auch wenn er an die Schwere des Falles nicht glaubt**. Verletzt der Versicherungsnehmer die oben erwähnten Pflichten, so ist die Gesellschaft berechtigt, jede **Entschädigung abzulehnen** oder sie um den Schaden **zu kürzen**, den sie bei rechtzeitiger Meldung nicht erlitten hätte.

Für in Variante A oder B versicherte Tiere können chronische Leiden nicht berücksichtigt werden, auch wenn deren Entstehen auf einen Unfall oder eine akute Krankheit zurückzuführen ist.

Art. 10 Entschädigung

Bei Eintritt eines versicherten Schadens erbringt die Gesellschaft die nachstehend aufgeführten Entschädigungen, berechnet auf dem Marktwert des Tieres, im Maximum jedoch auf der bei Eintritt des Schadens **massgebenden Versicherungssumme** und gemäss der gewählten Versicherungsvariante (A, B oder C).

Bis zum vollendeten 11. Altersjahr gilt die in der Police aufgeführte Versicherungssumme. Ab Erreichen des 12. Altersjahres wird die vereinbarte Versicherungssumme alljährlich um 10% herabgesetzt.

- 10.1 **80%** des Wertes **für die Grundrisiken**
- 10.2 **80%** des Wertes **für die Zusatzrisiken**, ausser für das zu gebärende Fohlen
- 10.3 **20%** des Wertes der Stute **für das zu gebärende Fohlen** bei Totgeburt nach wenigstens 300 Trächtigkeitstagen oder bei Tod innerhalb 6 Monaten nach der Geburt
- 10.4 **40%** des Wertes bei **dauernder Teilinvaliddät**, ohne Schlachtung bei Versicherungssummen bis Fr. 20'000.--
50% des Wertes bei **dauernder Teilinvaliddät**, ohne Schlachtung bei Versicherungssummen über Fr. 20'000.--.

Der Fleischerlös gehört der Gesellschaft. Wird das Tier **euthanasiert**, so hat die Gesellschaft das Recht, den Wert des Fleisches von der Entschädigung in Abzug zu bringen. Bei Entschädigung infolge Invaliddät (Art. 10.4) bleibt das Tier im Besitze des Versicherungsnehmers.

Unter den Begriff **Notschlachtung** fällt jede vom behandelnden oder zugezogenen Tierarzt veranlasste Schlachtung eines Tieres, dessen Tod infolge eines versicherten Unfalles oder einer versicherten Krankheit auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Schlachtungen aus wirtschaftlichen Gründen gelten nicht als Notschlachtungen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Im übrigen finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Gesellschaft Anwendung.



ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)

BEHANDLUNGSKOSTEN KRANKHEIT-UNFALL FÜR EINHUFER Gültig ab 1. Februar 2006

Art. 1 Umschreibung

- 1.1 Versichertes Tier: jedes auf der Police und/oder den Nachträgen beschriebenes Tier
- 1.2 Unfall: jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist (inkl. während des Transportes)
- 1.3 Krankheit: jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche eine ärztliche Behandlung bedingt.

Akute Krankheiten:

Akute Veränderungen des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinär-medizinischen Fakultät anerkannt werden, (zum Beispiel: akute Kolik oder Verdauungsstörungen, akute Hufrehe, Kreuzschlag (Myoglobinurie), akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Kreislaufsystems; Starrkrampf, Tollwut, Skalma unter der Voraussetzung, dass das Tier vorgängig und rechtzeitig dagegen geschützt geimpft und periodisch nachgeimpft worden ist).

Chronische Krankheiten:

Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, welche als solche von der veterinär-medizinischen Fakultät anerkannt werden, (zum Beispiel: chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem, alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen, Strahlbeinlahmheit, nicht durch Unfall verursachte Blindheit, Koller, Wildrössigkeit, Blutarmut).

Art. 2 Versicherungsdeckung

Die Gesellschaft gewährleistet dem Versicherungsnehmer die Rückvergütung nachstehender Kosten:

- tierärztliche Honorare, pharmazeutische Produkte, vom behandelnden Tierarzt übergeben oder von ihm verschrieben
- Laboruntersuchungen
- chirurgische Eingriffe
- radiologische Untersuchungen
- Pensionskosten für Spitalaufenthalte (bei Bezahlung der zusätzlichen Prämie)

im nachstehend aufgeführten Rahmen.

Art. 3 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 3.1 alle in Art. 7 erwähnten Zusatzrisiken, wenn deren Einschluss nicht vereinbart wurde
- 3.2 tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung, Kosten für tierärztliche Berichte und Kosten für die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen sowie Expertisekosten, Gebühren und indirekte Steuern wie Mwst und andere
- 3.3 tierärztliche Honorare für die Untersuchung eines versicherten aber nicht kranken Tieres, welches keine Behandlung erfordert und die Kosten für obligatorische oder fakultative Impfungen und Nachimpfungen
- 3.4 alle Transportkosten, Kosten für Schlachtung, Euthanasie und Kadaververwertung
- 3.5 Behandlungskosten von Missbildungen, Gebrechen, Fehlern und Mängeln, Krankheiten und Leiden, erbelastet oder nicht und deren Folgen, welche bei Abschluss der Versicherung bestehen oder vor Ablauf der Karenzfristen auftreten, sowie Stetigkeit und Bösartigkeit
- 3.6 Behandlungskosten aller Sehenschäden gleich welchen Ursprungs und deren Folgen (in den Varianten B, C und Super nur während dem ersten Versicherungsjahr ausgeschlossen)
- 3.7 Kosten für die Trächtigkeit, Geburt, Kastration oder Sterilisation und deren Folgen
- 3.8 Kosten von Weidegang und Hufbeschlag, ausgenommen die Mehrkosten des ersten von einem Tierarzt angeordneten orthopädischen Hufbeschlages
- 3.9 alle Behandlungskosten bedingt durch Folgen von Krieg, Revolution, Aufruhr, Feuer, Seuchen, Erdbeben, Erdbeben, Steinschlag, Überschwemmung und Atomereignissen.

Art. 4 Örtliche Geltung

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf in Europa verursachte Kosten.

Art. 5 Aufnahmealter

Das Tier kann vom 3. Altersmonat an versichert werden.

Art. 6 Karenzfristen

- 6.1 Unfälle: keine Karenzfrist (die Deckung beginnt mit dem Inkrafttreten der Versicherung)
 - 6.2 akute Krankheiten: Karenzfrist von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Versicherung
 - 6.3 chronische Krankheiten: Karenzfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten der Versicherung.
- Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung.

Art. 7 Zusatzrisiken

Die folgenden Zusatzrisiken können auf Vereinbarung und Bezahlung einer Mehrprämie in die Versicherung eingeschlossen werden:

- Dressur
- Springen
- Rennen und Military.

Klub- oder reitanstaltinterne Concours sowie Jagden sind in der Grunddeckung inbegriffen.

Art. 8 Vertragsdauer

Drei Jahre mit anschliessender stillschweigender Erneuerung von Jahr zu Jahr.

Art. 9 Anzeigepflicht bei Krankheit oder Unfall

Sobald ein Tier verunfallt oder erkrankt, hat der Versicherungsnehmer die Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden telegraphisch, per Fax oder telefonisch zu benachrichtigen. Im weiteren hat er unverzüglich den Eintritt des Schadens anhand des der Police beigelegten Formulars Schadenbericht zu bestätigen, auch wenn er an die Schwere des Falles nicht glaubt. Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Behandlung sind der Gesellschaft sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Unterlagen wie detaillierte und quitierte Rechnungen mit Angabe der Diagnose zu unterbreiten. Auf Verlangen der Gesellschaft stellt er der Gesellschaft einen tierärztlichen Bericht zur Verfügung.

Art. 10 Entschädigungen

Nach Abzug eines vertraglich vereinbarten Jahreselbstbehaltes vergütet die Gesellschaft:

- 10.1 Behandlungskosten: 80% der in Betracht fallenden Behandlungskosten
- 10.2 Pensionskosten: 80% der Pensionskosten in einer Universitäts- oder Privatklinik (wenn deren Einschluss vereinbart wurde).

Als Grundlage für die Berechnung der Entschädigung gelten die Tarife und Richtlinien der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte.

In den Varianten A, B und C sind die Leistungen auf Fr. 2'000.--, resp. Fr. 5'000.-- pro Fall begrenzt.

Art. 11 Prämienreduktion bei schadenfreiem Verlauf

Bei schadenfreiem Verlauf der Police nach einer Versicherungsperiode von 12 Monaten hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf einen Bonus von 10% auf die Folgeprämie. Nach 24, 36 und 48 Monaten ohne Schaden erhöht sich der Bonus auf 20, 30, resp. 40%.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Im übrigen finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Gesellschaft Anwendung.

MONATSPRÄMIE IN CHF											
Variante	Maximale Leistung pro Unfall oder Krankheit	Unfälle und Krankheit									
		Unfälle allein		Jahreselbstbehalt							
				CHF 1'000.-		CHF 500.-		CHF 200.-		Ohne Selbstbehalt	
		Pensionskosten		Pensionskosten		Pensionskosten		Pensionskosten		Pensionskosten	
		ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit
A	CHF 2'000.-	17.00	22.00								
B	CHF 2'000.-			27.00	30.00	38.00	43.00	49.00	55.00	55.00	61.00
C	CHF 5'000.-			39.00	42.00	54.00	58.00	70.00	76.00	78.00	84.00
Super	Unbegrenzt			46.00	48.00	64.00	68.00	82.00	87.00	91.00	96.00
Zuschläge für:		Reiten/Zucht/Fahren	0%	Dressur	10%	Springen	20%	Rennen Military	50%		